

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-023

# **Amtliche Mitteilung**

10.04.2026

**Studiengangsprüfungsordnung  
für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund**

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)  
für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit  
mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 8. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad .....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Regelstudienzeit .....	3
§ 3a Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss .....	4
§ 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen .....	5
§ 8 Anerkennung vorheriger Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation .....	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit .....	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen .....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module .....	6
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen .....	6

---

§ 17	Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen.....	6
III.	Besondere Studieninhalte .....	7
§ 18	Schlüsselqualifikationen .....	7
§ 19	Praktische Beschäftigung.....	7
IV.	Prüfungselemente der Modulprüfungen .....	7
§ 20	Ziel und Form.....	7
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen .....	8
§ 22	Durchführung von Prüfungen.....	8
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	8
§ 24	Projektbezogene Arbeiten .....	9
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form .....	9
§ 26	Hausarbeiten und Referate .....	9
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	9
V.	Abschlussarbeit .....	9
§ 28	Bachelor-Thesis.....	9
§ 29	Zulassung zur Bachelor-Thesis.....	10
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis.....	10
§ 31	Abgabe der Bachelor-Thesis.....	10
§ 32	Kolloquium.....	10
§ 33	Bewertung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums.....	10
VI.	Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse .....	11
§ 34	Ergebnis der Abschlussprüfung.....	11
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records, Staatliche Anerkennung .....	11
§ 36	Zusatzmodule.....	11
§ 37	Bachelorurkunde .....	11
§ 38	Staatliche Anerkennung.....	11
§ 39	Datenschutz .....	12
VII.	Schlussbestimmungen .....	12
§ 40	Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	12
<b>Anlage:</b>	<b>Modulübersicht.....</b>	<b>14</b>

## I. Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität – nachfolgend als Bachelorstudiengang Soziale Arbeit / Migration - Diversität bezeichnet – des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit / Migration - Diversität. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

### **§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad**

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren sowie die zu ihrer Lösung grundlegenden Handlungskompetenzen anzuwenden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die Studierenden darüber hinaus auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ in der Fachrichtung „Soziale Arbeit“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

### **§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Regelstudienzeit**

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 5400 Stunden (durchschnittlich 675 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt 90 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil.

- (2) Bei einem Arbeitsaufwand von 1350 Stunden pro Jahr und 45 ECTS-Punkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Punkt damit 30 Arbeitsstunden. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit, die einschließlich aller Prüfungen acht Semester beträgt, abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Hochschule begleitete praktische Beschäftigung ein (siehe § 19).
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (4) Die Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit / Migration - Diversität einschließlich ihres Stundenumfangs, ihrer Verteilung auf die Semester sowie ihrer Modulprüfungen sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit / Migration - Diversität zu entnehmen.
- (5) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

### **§ 3a Regelstudienzeit und Studienbeginn**

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Neben den in § 4 Absatz 1 und 3 RahmenPO genannten Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines Vertrags mit einem Anstellungsträger aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, mit dem die Fachhochschule Dortmund eine Rahmenvereinbarung über die duale Hochschulausbildung (Kooperationsvertrag) abgeschlossen hat, erforderlich.
- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

### **§ 5 Studienberatung**

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a. einer/einem Professor\*in als Vorsitzende\*m;

- b. einer/einem Professor\*in als deren/dessen Stellvertreter\*in;
  - c. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor\*innen;
  - d. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
  - e. zwei Studierenden.
- (2) Zusätzlich zu dem in § 6 Absatz 4 Rahmen PO genannten Personenkreis kann der Prüfungsausschuss in eigenem Ermessen andere Hochschulangehörige in seine Sitzungen einladen, soweit dabei der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.
- (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

### **§ 7 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 8 Anerkennung vorheriger Studien- und Prüfungsleistungen**

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der Lissabonner Anerkennungskonvention auf der Grundlage von Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird und für deren Bereitstellung die Studierenden verantwortlich sind. Die Beweislast, dass ein Antrag auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt, liegt bei der Hochschule. Die Entscheidung über die Anerkennung bzw. die Nichtanerkennung ist zu begründen und ergeht innerhalb eines Monats nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.
- (2) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

### **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der/dem jeweiligen Prüfer\*in durch Noten differenziert oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Module gemäß der **Anlage** schließen in der Regel mit benoteten Prüfungsleistungen ab. Diejenigen Module, die mit unbenoteten Prüfungsleistungen abschließen, sind in der **Anlage** gekennzeichnet. Besteht eine Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren benoteten Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gemäß der **Anlage** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Der Prüfungsausschuss kann nach § 10 Absatz 2 Satz 3 der RahmenPO auf Antrag der Studierenden in besonderen Härtefällen weitere Prüfungsversuche zulassen.

- (2) Im Übrigen findet § 10 der RahmenPO mit Ausnahme von § 10 Absatz 5 (Kompensation) Anwendung.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit**

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Im Falle einer Täuschung bestimmt der Prüfungsausschuss, bei welcher/welchem Prüfer\*in die Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist in der Regel dieselbe/derselbe Prüfer\*in, bei der oder dem die Täuschung erfolgte. Im Falle einer vorangegangenen Täuschung ist es in der Regel ausgeschlossen, die Prüfungsleistung lediglich nachzubessern.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

### **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 14 Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

## **II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**

### **§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen**

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen**

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) § 17 RahmenPO findet Anwendung.
- (2) Betreuungsintensive Module werden in der **Anlage** ausgewiesen.

### III. Besondere Studieninhalte

#### § 18 Schlüsselqualifikationen

Die gemäß § 18 erbrachten Leistungen werden auf Grundlage der vom Fachbereich erstellten Äquivalenzlisten auf Antrag angerechnet. Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

#### § 19 Praktische Beschäftigung

- (1) Im Rahmen des dualen Studiengangs Soziale Arbeit / Migration - Diversität sind die Studierenden in Einrichtungen der Sozialen Arbeit mit 19 bis 20 Stunden pro Woche über die gesamte Regelstudienzeit von 8 Semestern beschäftigt. Der entsprechende Nachweis ist bei der Einschreibung vorzulegen (§ 4 Absatz 1 StgPO). Die Studierenden werden dadurch kontinuierlich in die sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Berufspraxis aktiv eingebunden und übernehmen zunehmend selbstständige Aufgabenbereiche. In den Einrichtungen muss eine Betreuung durch Mitarbeiter\*innen, welche die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter\*in oder als Sozialpädagog\*in besitzen, erfolgen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in die praktische Beschäftigung einbinden und die gemachten Erfahrungen im Studium reflektieren.
- (2) Die praktische Beschäftigung wird im Umfang von 2 SWS pro Semester bis einschließlich des 8. Semesters durchgängig begleitet. Die Teilnahme an der Begleitveranstaltung ist verpflichtend, eine aktive Mitarbeit der Studierenden wird vorausgesetzt.
- (3) Wird das Vertragsverhältnis gekündigt, muss die oder der Studierende sich rechtzeitig um eine andere Praxisstelle zur Fortführung der praktischen Beschäftigung bemühen. Sollte dies nicht in einer angemessenen Zeit gelingen, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang. Der Prüfungsanspruch bleibt regelmäßig erhalten, wenn die Zeiträume ohne Beschäftigung jeweils weniger als acht Wochen andauern und während der Gesamtzeit des Studiums sich nicht mehr als zweimal wiederholen.

### IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

#### § 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt. Sie können in begründeten Fällen in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, soweit dies in der **Anlage** vorgesehen ist.
- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende oder semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23), projektbezogene Arbeiten (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) sowie Hausarbeiten und Referate (§ 26) möglich.
- (3) Weitere Prüfungsformen sind insbesondere die Performanzprüfung und die Portfolioprüfung. Die Performanzprüfung ist eine kompetenzorientierte Prüfung, die sich aus

theoretischen und praktischen Elementen zusammensetzt. Sie kann semesterbegleitend durchgeführt und als Einzel- oder Gruppenprüfung abgeleistet werden. Die Gesamtnote der Performanzprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen. Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht länger als eine Stunde. Die Performanzprüfung wird in der Regel von einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durchgeführt. Die Portfolio-Prüfung besteht aus innerhalb einer Veranstaltung aufeinander bezogenen Prüfungsteilen.

- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

### **§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können semesterbegleitende Studienleistungen (SL) in Lehrveranstaltungen der Teilgebiete der Module verlangt werden, soweit dies in dem als **Anlage** beigefügten Studienplan vorgesehen ist. Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und gibt sie über das geltende Onlineverfahren bekannt. Bereits erworbene Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten.
- (2) Des Weiteren setzt die Zulassung zur Modulprüfung in den in der **Anlage** gekennzeichneten Modulen die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des jeweiligen Moduls voraus.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

### **§ 22 Durchführung von Prüfungen**

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Zum Zweck eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden angemessene Abweichungen von der vorgesehenen Dauer einer Prüfung oder im Einzelfall auch von der vorgesehenen Prüfungsform möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

### **§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) § 23 RahmenPO findet mit Ausnahme der Absätze 6 bis 13 (Klausurarbeiten in Form des Antwortwahlverfahrens) Anwendung.
- (2) Klausurarbeiten haben eine Bearbeitungszeit von mindestens einer und höchstens vier Zeitstunden.

**§ 24 Projektbezogene Arbeiten**

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die projektbezogene Arbeit umfasst in der Regel die regelmäßige Anwesenheit in den zu dem jeweiligen Projekt gehörenden Lehrveranstaltungen, die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Projektes, eine Präsentation und eine schriftliche Dokumentation. An die Präsentation schließt sich regelmäßig eine mündliche Prüfung von etwa zwanzig Minuten an. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

**§ 25 Prüfungen in mündlicher Form**

[zu § 25 RahmenPO]

- (1) Mündliche Prüfungen haben eine Zeitdauer von 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidaten.
- (2) Im Übrigen findet § 25 RahmenPO Anwendung.

**§ 26 Hausarbeiten und Referate**

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Die Bewertung schriftlicher Hausarbeiten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
  - die Begründung der Note muss auf Nachfrage der Studierenden anhand von transparenten Kriterien erfolgen,
  - die Bewertungskriterien müssen überprüfbar und eindeutig sein,
  - die Bewertungskriterien müssen innerhalb der Prüfung einheitlich sein,
  - die Bewertungskriterien müssen nachvollziehbar sein, damit ein Lerneffekt für die Studierenden entstehen kann
- (2) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

**§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

**V. Abschlussarbeit****§ 28 Bachelor-Thesis**

§ 28 RahmenPO findet Anwendung.

### § 29 Zulassung zur Bachelor-Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelor-Thesis kann zugelassen werden, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Abs. 1 und 2 RahmenPO erfüllt;
  2. mit den vorgeschriebenen Modulprüfungen 1 bis 15 gemäß **Anlage** insgesamt mindestens 120 Credit Points erworben hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

### § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt aufgrund des dualen Charakters des Studiengangs 16 Wochen, bei einem empirischen Thema sind es 22 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

### § 31 Abgabe der Bachelor-Thesis

§ 31 RahmenPO findet Anwendung.

### § 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium dauert etwa 30 Minuten.
- (2) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass entsprechend § 32 Absatz 2 Nummer 2 RahmenPO die Modulprüfungen 1 bis 15 bestanden sind und im Studienabschlussmodul der Teilnahmenachweis **Begleitseminar** erbracht wurde und dem entsprechend § 32 Absatz 2 Nummer 3 RahmenPO erfüllt ist, wenn die Bachelor-Thesis mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde.

### § 33 Bewertung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gemäß § 33 Absatz 1 RahmenPO durch Bildung einer Gesamtnote bewertet, in die als gewichtete Einzelnoten die Thesis zu 80 % und das Kolloquium zu 20 % eingehen. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Mittelwertbildung der gewichteten Einzelnoten entsprechend § 9 Absatz 3 und 4 RahmenPO. Die gewichteten Einzelnoten der Thesis und des Kolloquiums müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet sein, um in der Gesamtleistung mit „ausreichend“ oder besser benotet zu werden.
- (2) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/einer der Prüfer\*innen soll die/der Betreuer\*in der Bachelor-Thesis sein. Die/der zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 29 Absatz 4 Satz 2

(Honorarprofessor\*in, Lehrbeauftragte\*r) muss die/der zweite Prüfer\*in eine/einer Professor\*in sein. Soweit nicht zwingende Gründe eine durch den oder die Prüfungsausschussvorsitzende festzulegende Ausnahme erfordern, müssen beide Prüfende in dem Studiengang lehren oder während des Studiums der Kandidatin bzw. des Kandidaten gelehrt haben.

- (3) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

## VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

### § 34 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 34 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 3 Anwendung.

### § 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records, Staatliche Anerkennung

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel Einzelnoten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- |  |     |
|--|-----|
| Bachelor-Thesis und Kolloquium.....                        | 20% |
| Gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen..... | 80% |
- (2) Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Punkte gemäß **Anlage**. Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beurkundet.
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung mit der Maßgabe, dass auch solche Prüfungsleistungen, die nach § 8 anerkannt wurden, aber aus einer Bildungseinrichtung stammen, die keine Hochschule ist, im Zeugnis ausgewiesen werden.

### § 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet keine Anwendung.

### § 37 Bachelorurkunde

§ 37 RahmenPO findet Anwendung.

### § 38 Staatliche Anerkennung

- (1) Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften vergibt die staatliche Anerkennung gem. §1 SobAG NRW an Absolvent\*innen der grundständigen Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit.

- (2) Die Absolvent\*innen beantragen die staatliche Anerkennung beim Studienbüro und weisen dort die Anforderungen des § 1 Absatz 5 SobAG NRW nach.
- (3) Erlangt der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften Kenntnis darüber, dass Straftaten, welche im § 1 Absatz 5 SobAG NRW aufgeführt sind, vorliegen, wird die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 7 SobAG NRW widerrufen.

### **§ 39    Datenschutz**

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 40    Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Integration des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 5. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 47 vom 12.06.2019), tritt zum 31. August 2026 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/2027 ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Diversität an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 im dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Migration und Integration an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können zum 31.08.2031 letztmalig abgelegt werden:

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemester 2026/2027.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2031 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.

- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 01.04.2026 sowie eines Eilentscheids der Rektorin vom 08.04.2026,

Dortmund, den 8. April 2026

Die Rektorin  
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage: Modulübersicht

Studienverlaufsplan für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Migration und Diversität

PO Bezeichnung: Studiengangsprüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Migration und Diversität des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund																
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht- art	Prüfung s-art	Veran- staltungs- art	Semester								Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen	
					1	2	3	4	5	6	7	8	ECTS	SWS		
100 - Gesamtergebnis	Konto	Pf												180		
110 - Gesamtnote Module	Konto	Pf												162		
<b>Pflichtmodul 1. und 2. Studienjahr</b>																
<b>K01 - Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit I</b>																
	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>2</b>	<b>6</b>	<b>2</b>							<b>6</b>	<b>4</b>	
Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und ihre Organisationen sowie Geschichte	Teilmodul	Pf		SV	2									2		
Handlungs-, Sozial- und Selbstkompetenzen	Teilmodul	Pf		SV		2								2		1 SL
82021 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP			6								6		für Prüfung: BE von 1 SL
<b>W02 - Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Arbeitens</b>																
	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>6</b>	<b>4</b>								<b>6</b>	<b>4</b>	
Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und wissenschaftlichen Arbeitens	Teilmodul	Pf		SV	2									2		
Übung	Teilmodul	Pf		Ü	2									2		1 SL
82031 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP		6									6		Für Prüfung: BE von 1 SL
<b>W03 - Rechtswissenschaft und Verwaltung</b>																
	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>6</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>4</b>						<b>12</b>	<b>8</b>	
Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV		4								4		
82041 - Teilprüfung	Prüfung	Pf	TP		6									6		
Vertiefung und Anwendungen	Teilmodul	Pf		SV			4							4		
82042 - Teilprüfung	Prüfung	Pf	TP			6								6		
<b>W06 - Wissenschaft Sozialer Arbeit</b>																
	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>				<b>6</b>	<b>4</b>							<b>6</b>	<b>4</b>	
Einführung in die Wissenschaft Sozialer Arbeit	Teilmodul	Pf		SV		2								2		
Theorien Sozialer Arbeit	Teilmodul	Pf		SV		2								2		1 SL
82012 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP			6								6		für Prüfung BE von 2 SL
<b>K10 A - Praxisphase I</b>																
	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>2</b>	<b>13</b>	<b>2</b>							<b>13</b>	<b>4</b>	
Praktische Beschäftigung I	Praxis	Pf	TN	P												Anwesenheit: §19 (2) StgPO dualer BA 2019 und §2 Abs. 2 Satz 1 SobAG
Begleitseminar	Veranstaltung	Pf	TN	S	2	2								4		
82091 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP			13								13		unbenoteter Praxisbericht
<b>W08 - Psychologie und Medizin</b>																
	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>					<b>12</b>	<b>8</b>						<b>12</b>	<b>8</b>	
Grundlagen & Anwendung 1	Teilmodul	Pf		SV			4							4		1 SL
Grundlagen & Anwendung 2	Teilmodul	Pf		SV			4							4		(in Grundlagen & Anwendung 1 oder Grundlagen & Anwendung 2)
82031 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP			12								12		für Prüfung: BE von 1 SL

K09 - Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit II		Modul	Pf			2	6	2					6	4	
			Pf	SV		2								4	1 SL im 3. Semester
82081 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP				6						6	4	für Prüfung: BE von 1 SL
W07 - Erziehungswissenschaft und ethische Bildung		Modul	Pf				12	8					12	8	
Erziehungswissenschaftliche Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV				2						2	Mischung SV und V
Ethik Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV				2						2	
Erziehungswissenschaftliche Anwendungen und Ethik Anwendungen	Teilmodul	Pf		SV				4						4	1 SL
82061 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP				12						12	4	für Prüfung: BE von 1 SL
K10 B - Praxisphase II		Modul	Pf			2	13	2					13	4	
Praktische Beschäftigung II	Praxis	Pf	TN	P											Anwesenheit: §19 (2) StgPO dualer BA 2019
Begleitseminar	Veranstaltung	Pf	TN	S	2		2							4	und §2 Abs. 2 Satz 1 SobAG
82093 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP				13						13		unbenoteter Praxisbericht
Pflichtmodul 3. und 4. Studienjahr															
W04 - Gesellschaft und Politik		Modul	Pf					4	12	4				12	8
Soziologische Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV				2						2	
Politikwissenschaftliche Grundlagen	Teilmodul	Pf		SV				2						2	
Soziologie – Theorie und Empirie in Anwendungskontexten	Teilmodul	Pf		SV						2				2	
Politikwissenschaften – Anwendungen in der Sozial- und Kommunalpolitik	Teilmodul	Pf		SV						2				2	
82051 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP						12					12	
W05 - Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis		Modul	Pf					6	4	6	4			12	8
Einführung in Kulturwissenschaften und Kulturarbeit	Teilmodul	Pf		SV					4					4	
neu (alt: 82071 MP) - Teilprüfung	Prüfung	Pf	TP					6						6	
Vertiefung in kultureller und ästhetischer Praxis	Teilmodul	Pf		Ü							4			4	
neu (alt: 82071 MP) - Teilprüfung	Prüfung	Pf	TP							6				6	
K10 C - Praxisphase III		Modul	Pf					2	13	2				13	4
Praktische Beschäftigung III	Praxis	Pf	TN	P											Anwesenheit: §19 (2) StgPO dualer BA 2019
Begleitseminar	Veranstaltung	Pf	TN	S				2		2				4	und §2 Abs. 2 Satz 1 SobAG
82095 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP							13					unbenoteter Praxisbericht
K10 D - Praxisphase IV		Modul	Pf								1	12	1	12	2
Praktische Beschäftigung III	Praxis	Pf	TN	P							1*		1*	2	Anwesenheit: §19 (2) StgPO dualer BA 2019
Begleitseminar	Veranstaltung	Pf	TN	S								12		12	und §2 Abs. 2 Satz 1 SobAG
82097 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP											12	*Begleitseminar 14-tägig
W11 - Vertiefung und Erweiterung	Modul	Pf						6	4	6	4	6	4	18	12
Sozialarbeitswissenschaftliche Diskurse in Theorie und Forschung, insbesondere: Sozialarbeitswissenschaftliche Theorien	Teilmodul	Pf		SV					4					4	
82101 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP					6						6	
Zielgruppenbezogene Inhalte	Teilmodul	Pf		SV							4			4	
82102 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP							6				6	
Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	Veranstaltung	Pf		SV								4		4	
82103 - Prüfung	Prüfung	Pf	TP								6			6	
K12 - Professionelles Handeln im Projekt		Modul	Pf							9	6			9	6
Projekt	Projekt	Pf	TN	Pr							6			6	Anwesenheit: § 24 Abs. 1 StgPO dualer BA
82111 - Prüfung	Prüfung	Pf	MP							9				9	Projektbezogen Arbeit
W14 - Studienabschluss		Modul	Pf									18	2	18	2
BA-Begleit-/Vorbereitungsseminare	Veranstaltung	Pf		Ü									2	2	mind. 120 CP zur Anmeldung der Thesis
104 - Begleitseminar	Prüfung	Pf	TP									3		3	Unbenotete Prüfung/Teilnahme
101 - Kolloquium	Prüfung	Pf	KO									3		3	
102 - Thesis	Prüfung	Pf	TH									12		12	Thesis
<b>Gesamt</b>													<b>180</b>	<b>90</b>	

Legende		
Pflichtart	Prüfungsart	Veranstaltungsart
PF Pflichtfach	MP Modulprüfung	SV seminaristische Veranstaltung
WA Wahlfach	TP Teilprüfung	S Seminar
WP Wahlpflichtfach	HA Hausarbeit	Ü Übung
ZU Zusatzfach	KO Kolloquium	V Vorlesung
	TH Thesis	P Praktikum
	TN Teilnahmenachweis	Pr Projekt
		oS Online Seminar